

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2020)

zum Thema:

Ausweisung des Wuhletals als Landschaftsschutzgebiet (II)

und **Antwort** vom 12. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25390
vom 29. Oktober 2020
über Ausweisung des Wuhletals als Landschaftsschutzgebiet (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche zeitlichen Planungen liegen für das Verfahren zur Unterschutzstellung des Wuhletals vor?

Antwort zu 1:

Gegenwärtig liegt keine zeitliche Planung zur Unterschutzstellung des Wuhletals nach § 27 Berliner Naturschutzgesetz vor.

Frage 2:

Welche Priorität nimmt das Unterschutzstellungsverfahren seitens des Senats ein?

Antwort zu 2:

Unterschutzstellungsverfahren haben für den Senat grundsätzlich eine hohe Priorität. Allerdings erfolgen die einzelnen Unterschutzstellungsverfahren vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen nach konkreter Dringlichkeit. Da die Bezirke Marzahn-Hellersdorf und Treptow-Köpenick aktiv das Ziel verfolgen, das Wuhletal mit seiner Naturausstattung und seiner Landschaft dauerhaft zu sichern und dieses Ziel auch nicht durch gegenläufige Bestrebungen oder Sachverhalte konkret bedroht ist, tritt die förmliche und rechtliche Unterschutzstellung gegenüber der Sicherung anderer Flächen zurück.

Frage 3:

Welcher aktuelle Stand liegt bei folgenden Landschaftsplanverfahren vor und bis wann ist mit einer Festsetzung der Pläne jeweils zu rechnen:

1. XXI-L-3 Rohrbruchpark,
2. XXIII-L 4 Rohrbruchpark,
3. XXIII-L-3 Wuhlegarten,
4. XXI-L-2 Wuhlegarten,
5. XXI-L-1 Biesdorfer Höhe,
6. XXI-L-2 Kaulsdorfer Wiesen,
7. XVI-L-3 Unteres Wuhletal?

Antwort zu 3:

Die Durchführung der genannten Landschaftsplanverfahren liegt in der Zuständigkeit des Bezirks Marzahn-Hellersdorf bzw. des Bezirks Treptow-Köpenick. Gemäß § 12 Berliner Naturschutzgesetz fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Landschaftsplan aufzustellen, legt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fest, führt das Verfahren und setzt nach Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) den Landschaftsplan fest.

Dem Senat ist folgender Planungsstand bekannt:

1. XXI-L-3 Rohrbruchpark, > frühzeitige Bürgerbeteiligung (1994)
2. XXIII-L-4 Rohrbruchpark, > frühzeitige Bürgerbeteiligung (1994)
3. XXIII-L-3 Wuhlegarten, > Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/TÖB (1996)
4. XXI-L-2 Wuhlegarten, > Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/TÖB (1998)
5. XXI-L-1 Biesdorfer Höhe, > öffentliche Auslegung (1999)
6. XXIII-L-2 Kaulsdorfer Wiesen, > frühzeitige Bürgerbeteiligung (1993)
7. XVI-L-3 Unteres Wuhletal > Festsetzung (durch RVO 2012)

Nach Auskunft des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf konnte die Landschaftsplanung bisher aufgrund fehlender Personalressourcen nicht weitergeführt und es kann daher auch kein Datum für eine Festsetzung benannt werden.

Berlin, den 12.11.2020

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz